



Forstgendarmen in der Sächsischen Schweiz – Ein Nebenskapitel der sächsischen Polizeigeschichte

Die 114 Jahrgänge der sächsischen Staatshandbücher von 1728 bis 1927 (SHB 1728–1927) sind eine schier unerschöpfliche Fundgrube für Liebhaber der sächsischen Landesgeschichte. Eine bisher kaum beachtete Thematik ist die Geschichte der sächsischen Forstgendarmerie, die einen bemerkenswerten Bezug zur Sächsischen Schweiz aufweist.

Anders als die Forstverwaltung, welche dem Finanzministerium unterstellt war, unterstand die Gendarmerie dem Innenministerium. Die bis 1809 zurück verfolgbare Landgendarmerie ist Urahn und Vorfahr unserer heutigen Landespolizei. Die Staatshandbücher weisen akribisch sämtliche Plan- und Beamtenstellen in Hof, Hofstaat und Staat nach und damit auch sämtliche Angehörige der Gendarmerie. Wie bis heute üblich, gab es außer der regulären allgemeinen Landgendarmerie verschiedene spezialisierte Unterformationen, so die Eisenbahngendarmerie mit Stationen auf den Bahnhöfen oder die Grenzgendarmerie, die in Orten in Grenznähe stationiert war. Die kleinste dieser Gruppen bildeten die Forstgendarmen mit nur ganz wenigen Beamten.

Als Teil des Innenressorts wird die Forstgendarmerie in den Staatshandbüchern sorgfältig von den Förstern der Landesforstverwaltung getrennt geführt. Drei Etappen sind erkennbar.

1863–1884 – „Ländliche Wilderer- und Holzdiebstahl-Zeit“

Aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts sind ganz schlimme Forststraftaten überliefert, die es damals gegeben haben soll. Zunächst hat man versucht, diese mit drastischen Strafen zurückzudrängen, exemplarisch mit dem Mandat über die Bestrafung von Holzdiebstählen vom 27.11.1822, das schon gewöhnlichen „Holzdiebstahl“ mit drastischen Strafen belegte, die noch vielfältig **geschärft** werden konnten. Doch das war vergeblich. Bei BAUMGARTEN-CRUSIUS lesen wir (1848): „Allein dieses Mandat habe gerade die entgegengesetzte Wirkung gehabt, namentlich haben die Forstbehörden geklagt, dass die Forstverbrechen auf unglaubliche Weise zunähmen.“ Eine Kommission habe dann „den hauptsächlichsten Grund des Überhandnehmens von Forstverbrechen in der Strenge des Mandats von 1822 und in der Unausführbarkeit so strenger Strafen“ gesehen. In der Tat scheint es sich weniger um ein Versteckspiel im Waldidyll gehandelt zu haben, als um eine schlimme Drangsalierung der oftmals ganz armen Bevölkerung in den Dörfern.

Was das für schlimme Forstverbrechen gewesen sind? Bei BAUMGARTEN-CRUSIUS (1848) können wir nachlesen, dass z.B. „Anton Grunewald am 20. März 1844 mit

einer entwendeten kiefernen Stange [...] getroffen wurde und 18 Tage Gefängnis erhielt.“ In „Kommun Carlsfeld“, hat der Sohn des August Tauscher, ein Schulknabe aus dem Haus des Hufschmiedes Sternkopf, am 26. April 1844 auf einem Handschlitten fichtenes Brennholz entwendet: „Der 14jährige Deninciat (arm) ist körperlich gezüchtigt worden.“ In „Kommun Schnarrtanne“ entwendete Paulus Lorenz aus No. 11 am 31. Mai 1844 zwei „sechsellige [also ca. 3,60 m lange] grüne Fichtenstangen und hat sich durch Flucht entzogen“. Der „11½jährige arme Deninciat“ kam mit einer „strengen Verwarnung“ davon.

Erstmals lassen sich Forstgendarmen 1863 nachweisen und zwar mit zwei Stationen, Karl Anton Schulze in Dresden-Antonstadt und Friedrich Gottlieb Lettau in Hinterhermsdorf. Ab 1870 kam Forstgendarm Karl Ernst Oswald auf der Forstgendarmerie-Station Rübenau im mittleren Erzgebirge hinzu. Ab 1880 gibt es eine weitere Forstgendarmerie-Station, Forstgendarm Wilhelm Emil Schneider ist in Rehefeld im Osterzgebirge im Einsatz. Von Dresden-Antonstadt abgesehen, wacht die Forstgendarmerie also in abgelegenen, wirtschaftlich schwachen Gebirgsgegenden darüber, dass sich niemand des Diebstahls von Holz, Streu oder Gräsern schuldig macht.

1884–1921 – „Romantisierende Zwischenzeit“

Im Jahr 1880 taucht erstmals eine Forstgendarmerie-Station in Saupsdorf auf, die zunächst mit Forstgendarm Josef Reidl besetzt ist. 1884 wird diese nach Ottendorf verlegt, wobei Ottendorf (anders, als bei der forstlichen Revierauflistung) „Hinterottendorf“ genannt wird. Hier ist jetzt der ehemalige Rübenauer Forstgendarm Karl Oswald Reichelt im Einsatz. Rübenau und Saupsdorf sind wohl aufgegeben worden.

Über viele Jahre gibt es nun vier Forstgendarmerie-Stationen im Königreich: Dresden-Antonstadt (für die Dresdener Heide zuständig), Rehefeld im Osterzgebirge sowie die beiden Forstgendarmerie-Stationen in (Hinter-)Ottendorf und Hinterhermsdorf. Dies wird von nun an einige Jahrzehnte so bleiben. Die Gründe, warum das Innenministerium die Hälfte seiner Forstgendarmerie-Stationen in den beiden benachbarten Dörfern Hinterottendorf und Hinterhermsdorf in der Hinteren Sächsischen Schweiz angesiedelt hat, gibt Rätsel auf. Gewiss ist dies eine sehr walddreiche Landschaft. Aber ist damit auch Verbrechensbekämpfung und Polizeiarbeit in einem Maß verbunden, dass dies 2 Forstgendarmerie-Stationen rechtfertigt? Die Zeit der großen Holzdiebstähle und des Wilderns war es wohl schon nicht mehr. Schmuggel hätte man besser mit der Grenzgen-

Wie dem auch sei: Im Rückblick würzen die Forstgendarmerie-Stationen die großen Wälder des Hinteren Landes mit einem zusätzlichen Schuss Romantik: Dass es ‚in der guten alten Zeit‘ in den abgelegenen Winkeln des Königreiches einmal zwei Waldpolizeistationen gegeben hat, die sich durch eine besonders a-urban-silvane Aufgabencharakteristik ausgezeichnet haben — sozusagen eine Art Dornröschen-Polizei. Und es ist dies keine Sage aus uralten Zeiten, sondern im Stellenplan des Landes exakt dokumentiert.

Ab 1921 – „Moderne Tourismuszeit“

Mit dem beginnenden 20. Jahrhundert verschieben sich die Akzente erneut. Die Zeit des modernen Fremdenverkehrs und Tourismus beginnt. 1908 erscheint Station Hinterrottendorf letztmalig im Staatshandbuch. Der Ottendorfer Forstgendarm Georg Alfred Pohl besetzt ab 1910 die Station Hinterhermsdorf. Der bisher dortige Forstgendarm Karl Richard Meinel wird auf einen neu eröffneten Posten in

Dürrröhrsdorf	=	Vorig, Hdr. Eduard Bernh.
Bahnhof Schandau	=	Tzieliemann, Ernst Theod.
Vorligendarmstation	Vorligendarm	Chirurgmeister, Aug. Louis,
Hinterhermsdorf	=	Allg. Ehz.
Vorligendarmstation	=	Reichelt L. Karl Oswald.
Hinterrottendorf	=	

III. Kreisauptmannschaft zu Leipzig.
12. Amtshauptmannschaft Borna.

Stationsort.	Grad.	N a m e n.
Borna	Übergendarm	Otto, Karl Glieb.

1894 war August Louis Schirrmeister Forstgendarm in Hinterhermsdorf, Karl Oswald Reichelt (I.) war Forstgendarm in (Hinter-)Ottendorf. Und Ernst Theodor Thielemann war Eisenbahngendarm auf dem Bahnhof Schandau. — Staatshandbuch 1894, S. 532.

Rathen versetzt, also in das sehr gut besuchte Basteigebiet, 1913 Verlegung nach Rathewalde. Der Forstgendarm ist nun Brigadier Morgenstern. Die Station Rehefeld wird aufgegeben. Sie erscheint 1921 nicht mehr, womit sich die Forstgendarmerie aus dem Erzgebirge völlig zurückgezogen hat. Gendarmerie-Brigadier Otto Eismann, 1913 in Antonstadt stationiert, findet sich 1921 als Gendarmerie-Oberwachmeister nach Klotzsche versetzt. Dresden-Antonstadt gibt es 1921 nicht mehr, was ein Indiz dafür ist, dass das stadtf fernere Klotzsche (seit 1910 per elektrischer Vorortbahn angeschlossen), die Nachfolge des alten Antonstädter Postens angetreten hat. Weitere Forstgendarme werden in Langebrück und kurzzeitig (1927 nicht mehr erscheinend) in Bühlau nachgewiesen, sodass die Dresdener Heide nun von bis zu 3 Forstgendarmen beaufsichtigt wird. Der Hinterhermsdorfer Posten findet sich 1921 in eine reguläre Landespolizeistation umgewandelt. So verbleibt im Elbsandstein allein die Rathen/Rathewalder Forstpolizeistation. Mit drei Pos-

Jahr	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Dresdener Heide																							
Sächsische Schweiz																							
Erzgebirge																							
Anzahl der Posten	2	3	4	4	4	4	5	5	4	3													

Legende

- +-- Ersterwähnung
- x-- Fortlaufender Nachweis
- | Ortswechsel zum Posten darunter
- ..† Kein Nachweis mehr
- > Fortführung als reguläre Landgendarmerie (Landespolizei)

*Chronologie der
Feldgendarmerie-
Stationen Sachsens
von 1860
bis ca. 1935*

ten in Rathen/Rathewalde, Klotzsche und Langebrück gibt es die Forstpolizei in ganz Sachsen nun nur noch in ausgesprochen stark besuchten Wandergebieten.

Geändert hat sich auch das Spektrum der von der Polizei beobachteten Fehlhandlungen.

Am 26. Januar 1909 erließ das Königreich Sachsen ein neues Forststrafgesetz, das fortan als eines der restriktivsten Waldgesetze des Deutschen Reichs gilt. In Sachsen kann nun jeder Waldbesitzer jeglichen Waldzutritt willkürlich verbieten. Als Grund dafür lesen wir im Tenor MÜLLER (1909) „dass an Sonn- und Feiertagen förmliche Völkerwanderungen mit Picknicks u. dgl. in den Wald statt[finden]. Rücksichtslos und ausgelassen, wie das niedere Publikum außerhalb seines gewohnten Gleises meist ist, wird der Wald verunziert, Schonungen zertreten, an den Bäumen herumgeschnitten, Wild aufgestöbert u. dgl. mehr.“ (S. 121). „... zumal bei starkem und nicht gerade rücksichtsvollem Landbesuche [...] die Nähe volkreichen Ortes an Sonn- und Feiertagen förmliche Invasionen in den Wald verursacht.“ (S. 122). „Vielfach aber würde die jetzt bestehende Möglichkeit, in Wald und Flur spazieren zu gehen, von zahlreichen Besuchern missbraucht zur Verübung von Unfug und zur Beschädigung und Gefährdung besonders der Waldbestände“ (S. 124). All das galt es zu verhindern. Der Wanderer war also auch damals schon selbst schuld, dass er gemäßregelt werden musste.

Zahlreiche Tatbestände des Forststrafgesetzes von 1909 könnten aus unseren Tagen stammen. So wurde darauf geachtet, dass kein Müll zurückgelassen wird („Steine, Flaschen, Scherben, Gefäße, Gegenstände, harte Körper, Unrat“, § 21). Es gab Landschaftsbetretungsverbote (ein Verbot des „Öffnens von zur Sperrung dienenden Vorrichtungen“, und Strafen für den, der „unbefugt ein Grundstück dem Verbot des Berechtigten zuwider betritt“, § 19). Auch das Untersagen des Bauens von Boofen („Errichten von Hütten und ähnlichem“) haben unsere altvorderen Gesetzgeber schon vor 100 Jahren vorweggenommen.

MÜLLER zitiert (1909) aber auch entgegengesetzte Meinungen aus der Landtagsdebatte: „Es wurde betont, dass man aus sozialen Gründen nicht so weit gehen könne ... [das Waldverbot sei] aus hygienischen Gründen geradezu von der Hand zu weisen, weil dadurch vielen Personen, die zufolge ihrer Beschäftigung während der Wochentage an das Zimmer oder die Fabrik gebunden seien, die Füglichkeit, sich an den Sonntagen im Freien, in Feld und Wald zu erholen, entweder völlig genommen oder doch wesentlich beschränkt werde.“ (S. 122). In Preußen gab es ebenfalls Bestrebungen, umfassende Waldverbotsgesetze zu erlassen. Dies hat aber keine parlamentarische Mehrheit gefunden, wobei in der Debatte u.a. mit Gedichten von Goethe und Uhland argumentiert worden ist (S. 124).

1927 erscheint letztmalig ein Staatshandbuch in gewohntem Umfang. Ein 1934 die Reihe noch einmal fortsetzendes, dünneres Bändchen schweigt über die Forstgendar-

merie. Über Besucherlenkung im Zusammenhang mit der Bildung der Naturschutzgebiete Bastei (1938) und Polenztal (1940) siehe GOLDHAHN (2011): Gegen Bergsteiger wurden Zivilstreifen ausgesandt, letztendlich Wegverbote aber stark abgemildert. Spätestens 1945 verliert sich die Spur der sächsischen Forstgendarmerie endgültig.

Damit findet ein interessantes Nebenkapitel der sächsischen Polizeigeschichte sein Ende. Wesentlicher Schauplatz war mit ungefähr der Hälfte der Forstgendarmerie-Stationen die Sächsische Schweiz. Für die folgenden Wanderer-Generationen hat es, von den Grenz-ABV einmal abgesehen, keine spezielle Waldpolizei mehr gegeben. Erst in unseren Tagen scheint es nun wieder erforderlich geworden zu sein, dass Polizei, Nationalpark-Ranger und Zivilstreife gemeinsam im Wald patrouillieren (STOCK 2025) bzw. diesen per Hubschrauber von oben überwachen (WEBER 2025). Es ist der ewige Kreislauf der Geschichte. Vieles ist, auch wenn wir es für neu halten, irgendwann schon einmal dagewesen.

Dr. Rolf Böhm, Bad Schandau

Quellen

BAUMGARTEN-CRUSIUS, ARTUR (1848): Das Forststrafgesetz für das Königreich Sachsen nebst den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Verordnungen aus den Landtagsverhandlungen erläutert und mit Anmerkungen versehen von Artur Baumgarten-Crusius, Aktuar beim Kgl. Landgerichte zu Löbau. — Leipzig: Verlag von Bernh. Tauchnitz jun. 1848.

GOLDHAHN, HARTMUT (2011):

http://www.hm-noroc.de/basteigebiet/naturschutzgebiet_bastei.html (Zugriff 24.08.2025, Stand Seite 14.11.2011)

MARTIN, MORITZ (1897): Aus Haus und Hof. — Pirna: Nachdruck Stadtmuseum Pirna: 1996.

MÜLLER, PAUL (1909): Das Forst- und Feldstrafgesetz für das Königreich Sachsen. Kommentar von Amtsrichter Dr. jur. Paul Müller, Dozent an der Forstakademie Tharandt. — Leipzig: Dietrich'sche Verlagsbuchhandlung Theodor Weicher 1909.

RINKE, HANS (1933): Grenzvolk im sächsisch-böhmischen Felsengebirge. Dresden: Wilhelm Boltmann 1933. — Halle: Reprint Stiegenbuchverlag 2010.

SÄCHSISCHE STAATSHANDBÜCHER (SHB) (1728–1927): Sächsische Staatshandbücher 1728 (Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Hoff- und Staats-Kalender) bis 1927 (Staatshandbuch für den Freistaat Sachsen). 114 Jahrgänge.

<https://www.saxorum.de/ressourcen/amtliche-saechsische-publikationen/#c53908>

Einen umfassenden Exaktauszug aus den Sächsischen Staatshandbüchern haben wir zusammengestellt auf:

https://www.boehmwanderkarten.de/redaktion/is_reda_zeughaus_foerser.html

SORBER, OSCAR (1878): Geschichte der Stadt Schandau, sowie der umliegenden Dörfer nach geschichtlichen Quellen (Sorbersche Chronik). Sebnitz: Böhme 1878.

<https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/58973/1>

STOCK, JÖRG (2025): Die Wächter der Steine. Die Sächsische Schweiz hat mehr als 100 ehrenamtliche Ranger. Sie sind Besucherbetreuer, aber auch Verteidiger von Recht und Ordnung. — Dresden: Sächsische Zeitung (Lokalausgabe Pirna), 01.04.2025, S. 13.

WEBER, ANJA (2025): Angst vor Waldbränden in der Sächsischen Schweiz. Polizeistreifen und Nationalpark-Ranger suchen nach Feuerstellen. — Dresden: Sächsische Zeitung, (Lokalausgabe Pirna), 07.07.2025, S. 13.